

BUNDESGERICHTSHOF 2140 038

VIII ZB 39/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der M- E-Einrichtungen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, vertreten durch ihre Geschäfts-
führerin Frau Hilde P in Ma, Q und Q 2, ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
und in Ma B 2, -

gegen

Frau Sieglinde R in E über Ma,
Er Straße ,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
Dr. R. Dr. K. E und
in Ma, Karl-L-
-Straße -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann in der Sitzung vom 12. November 1969

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Oktober 1969 aufgehoben.

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landgerichts legte die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 13. Juni 1969 rechtzeitig Berufung ein. Auf Antrag vom 2. Juli 1969 wurde die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 15. Juli 1969 verlängert. Sie lief daher mit dem 16. September 1969 ab. Der Schriftsatz mit der Berufungsbegründung vom 16. September 1969 ist beim Oberlandesgericht am 17. September 1969 eingegangen. Unter Bezugnahme auf diesen Schriftsatz beantragte die

Klägerin am 25. September 1969 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Diesen Antrag wies das Berufungsgericht durch Beschluß vom 7. Oktober 1969 zurück. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hatte die Klägerin dargelegt, die Versäumung der Frist beruhe auf folgenden Umständen: Gerichtsreferendar Hugo La [REDACTED] sei beauftragt gewesen, einen Entwurf für die Berufungsbegründung vorzulegen. Er habe diesen Entwurf erst am 15. September auf Tonband diktiert und es bei Übergabe des Tonbandes und der Handakten an die Schreibkraft versäumt, auf den unmittelbar bevorstehenden Ablauf der Begründungsfrist hinzuweisen. Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED] sei während dieser Zeit in Urlaub gewesen, so daß die Begründungsschrift am 16. September von Rechtsanwalt R [REDACTED] unterzeichnet und mit der Nachmittagspost abgesandt worden sei. Dabei sei übersehen worden, daß die Berufungsbegründungsfrist bereits mit dem 16. September ablief. Dies sei auch darauf zurückzuführen, daß die Bürovorsteherin, die rechtzeitig auf die Bedeutung der Fristverlängerung nach ihrem Eingang hingewiesen worden sei, es versehentlich unterlassen habe, den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist für den 16. September 1969 im Terminkalender vorzumerken.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung mit der Begründung abgelehnt, Rechtsanwalt



R[REDACTED] habe es vorwerfbar unterlassen, im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des ihm vorgelegten Entwurfs für die Berufungsbegründung den Ablauf der Frist zu kontrollieren. Eine solche Prüfung sei hier deshalb geboten gewesen, weil der Sachbearbeiter, Rechtsanwalt Dr. G[REDACTED], der es übernommen habe, die Sache weiterzubearbeiten, und auch die Sekretärin, der es obgelegen habe, Fristen zu kontrollieren, in Urlaub gewesen seien.

Diese Begründung rechtfertigt die Ablehnung des Wiedereinsetzungsgesuchs nicht. Rechtsanwalt R[REDACTED] durfte sich vielmehr darauf verlassen, daß durch ordnungsgemäße Eintragungen im Fristenkalender die Rechtsmittelfristen festgehalten und die Wahrung der Fristen hierdurch sichergestellt seien. Unter diesen Umständen ist kein Verschulden darin zu erblicken, wenn von ihm der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht anhand der Handakten überprüft wurde.

Es fehlt auch sonst an einem ausreichenden Anhaltspunkt dafür, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem Verschulden eines der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruhen könnte. Deshalb war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann